

VEREINBARUNG

zwischen

der **Gemeinde Trin**, handelnd durch den Gemeindevorstand, Via Principala 59, Postfach 17, 7014 Trin,

(nachfolgend "**Gemeinde**" genannt)

und

dem **Kanton Graubünden**, handelnd durch die Regierung, Reichsgasse 35, 7001 Chur,

(nachfolgend "**Kanton**" genannt)

betreffend

Heimfallverzicht KW Pintrun

I. AUSGANGSLAGE

- ¹ Mit Verleihungsvertrag vom 27./29. Januar 1942 erteilte die Gemeinde Trin der damaligen PATVAG Aktiengesellschaft für Biochemie, Zürich, das Recht zur Nutzung der Wasserkraft des Flembachs im Kraftwerk Pintrun. Die Wasserrechtsverleihung enthält in Art. 16 ein Heimfallrecht zugunsten der Gemeinde Trin.
- ² Die Gemeinde und der Kanton verzichten darauf, auf den Ablauf der bestehenden Wasserrechtsverleihung am 30. November 2024 hin ihr Heimfallrecht am Kraftwerk Pintrun gemäss Art. 16 der Wasserrechtsverleihung auszuüben. Die Parteien streben eine partnerschaftliche Lösung für den Weiterbetrieb des Kraftwerks Pintrun ab dem 1. Dezember 2024 im Rahmen eines Partnerwerks an.
- ³ Die Parteien beteiligen sich wie folgt am Aktienkapital des Partnerwerks:

Gemeinde Trin	70%
AHS	20%
Kanton Graubünden	10%
- ⁴ Im Falle eines Heimfallverzichts haben gemäss Art. 45 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG) Gemeinde und Kanton Anspruch auf eine Entschädigung. Die Heimfallverzichtsentschädigung, welche Gemeinde und Kanton von der AHS erhalten, wird in der Vereinbarung betreffend Entschädigung für den Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts am Kraftwerk geregelt. Mit der vorliegenden Vereinbarung verständigen sich die Gemeinde und der Kanton über den finanziellen Ausgleich, der durch die unterschiedlich grossen Beteiligungen an der neuen Gesellschaft nötig wird. Sie regeln damit das Innenverhältnis zwischen den Partnern der öffentlichen Hand.

II. VEREINBARUNG

1. Grundlagen für die Ermittlung der Ausgleichszahlung

⁵ Die Parteien gehen von folgenden Grundlagen für die Ermittlung der Ausgleichszahlung zur Regelung des Innenverhältnisses aus:

• Substanzwert (S) ¹	CHF	1'600'000.00
• Ertragswert (E) ²	CHF	2'700'000.00
• Unternehmenswert (U) ³	CHF	1'966'667.00

2. Aufteilung des Unternehmenswerts

⁶ Künftig partizipieren Gemeinde und Kanton mit 80% bzw. CHF 1'573'333.00 am Unternehmenswert. Aufgrund der Heimfallregelung von Art. 83 BWRG partizipiert die Gemeinde mit 55.6% und der Kanton mit 44.4% am Heimfall. Ausgehend vom Unternehmenswert beträgt der anteilmässige Anspruch der Gemeinde damit CHF 874'773.00 und jener des Kantons CHF 698'560.00.

⁷ Am künftigen Partnerwerk halten die Gemeinde 70% und der Kanton 10% der Anteile in Aktien. Ausgehend vom Unternehmenswert resultiert für die Gemeinde damit ein Wert von CHF 1'376'667.00 ($= 1'573'333/8*7$) und für den Kanton ein solcher von CHF 196'667.00. ($= 1'573'333/8*1$).

3. Nettoausgleichung

⁸ Aufgrund dieser Herleitung erhält die Gemeinde gegenüber ihrem gesetzlichen Anspruch einen Mehrwert von CHF 501'893.00 (CHF 1'376'667.00 – CHF 874'773.00) bzw. der Kanton einen entsprechenden Minderwert (CHF 698'560.00 – CHF 196'667.00).

⁹ Diese Differenz im Umfang von CHF 501'893.00 ist von der Gemeinde dem Kanton auszugleichen. Die Zahlungsmodalitäten erfolgen gemäss separater Absprache.

4. Kosten für das Konzessionsprojekt

¹⁰ Darüber hinaus wird die Gemeinde verpflichtet, dem Kanton die ihm bis dahin angefallenen Kosten für das Konzessionsprojekt zu vergüten, sobald dieses per Sachübernahme durch die neue Gesellschaft der Gemeinde entschädigt wird.

¹¹ Die Modalitäten für die Rückzahlung dieses Betrages erfolgt gemäss separater Absprache.

¹ Substanzwert gemäss Berechnung PL F. Kenel vom 14.04.2022 (Folie 4).

² Ertragswert gemäss PL F. Kenel vom 06.10.2023 mit folgenden Annahmen: Stromproduktion von 28GWh, Strompreis von 9 Rp./kWh, Zinssatz von 5%, Bruttoinvestitionen von CHF 73 Mio. über 60 Jahre.

³ Unternehmenswert = $1/3 * (2S + E)$, womit der kurzen Restlaufzeit der technischen Anlagen vor den Erneuerungsinvestitionen Rechnung getragen wird. In anderen Fällen von Heimfallverzichtentschädigungen wurde zur Berechnung des Unternehmenswertes der doppelte Ertragswert zum Substanzwert addiert und dann durch drei geteilt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen des Vertrages

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Trin (Regionalgericht Imboden).

3. Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung ist in drei Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Die Gemeinde Trin, das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden und das Staatsarchiv des Kantons Graubünden erhalten je ein Exemplar.

Die Gemeinde Trin

Trin, den

.....

Maurus Caflisch
Der Gemeindepräsident

.....

Olivia Buonvicini
Die Gemeindeschreiberin

Der Kanton

Chur, den

.....

Dr. Carmelia Maissen
Regierungsrätin, Vorsteherin DIEM

.....

Thomas Schmid
Leiter Amt für Energie und Verkehr